

Zusatzkarten Antrag

Nachträgliche Beantragung einer Zusatzkarte für mein bestehendes Kreditkartenkonto.

VOLKSWAGEN BANK *direct*

Geschäftsbereich der Volkswagen Bank GmbH
Gifhornner Straße 57 · D-38093 Braunschweig

Autohaus Huster
Kundenkarte

1. Persönliche Angaben des Antragstellers

Anrede Frau Herr Titel _____ Ich bin bereits Kunde/Kundin bei der Volkswagen Bank direct _____
Kontonummer _____

Name, Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

wohnhaft seit _____ (MM/JJJJ) Haus-/Wohnungseigentum ja nein

Voranschrift der letzten 3 Jahre _____

Geburtsdatum _____ Nationalität deutsch oder andere _____

Geburtsort _____

abweichender Geburtsname _____ Telefon privat (freiwillige Angabe) _____

E-Mail privat (freiwillige Angabe) _____

Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt lebend seit _____ (MM/JJJJ) Anzahl der Kinder _____

Berufliche Angaben

In welcher Berufsgruppe sind Sie tätig? Berufsschlüssel* _____ Für Mitarbeiter des Volkswagen Konzerns Stamm-Nr. _____

Arbeitgeber/Firma/Ort _____ seit _____ (MM/JJJJ)

Position _____ mtl. Nettoeinkommen in Euro Angabe immer erforderlich _____

Nur bei Selbstständigen In welcher Branche sind Sie tätig? Branchenschlüssel* _____ In die Handwerksrolle eingetragen? ja nein

2. Karten-Zuwahl

Wir beantragen eine Zusatzkarte für nachfolgendes bestehendes Kreditkartenkonto: _____
Kontonummer _____

Volkswagen VISA Card
Es kann pro Kreditkartenkonto nur eine Zusatzkarte beantragt werden. Die Jahresgebühr mit Galerie-/Kooperationspartner-Motiv für die Zusatzkarte beträgt zzt. 15,- Euro.

1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 2 2 8 5
Bildreferenznummer

ja, ich wünsche eine Geheimzahl (PIN) für Bargeldabholungen aus dem Geldautomaten.

3. Zahlungsmöglichkeiten

Der Rechnungsausgleich erfolgt mittels monatlicher Lastschrift:

Die bereits bestehende Zahlungsvereinbarung mit dem Hauptkarten-Inhaber bleibt unverändert. Nur bei vereinbarter Teilrückzahlung des Soll-Saldos werden Zinsen von zzt. 1,15% pro Monat berechnet (effektiver Jahreszins 14,71%). Die bestehende Zahlungsvereinbarung kann jederzeit geändert werden. Bei einem Wechsel von Gesamtzahlung auf Teilbetragszahlung fallen für die gesamte Abrechnungsperiode in welcher der Umstellungstag liegt Sollzinsen an.

4. Einzugsermächtigung

Ich bin widerruflich damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit dem Kreditkartenkonto von mir zu entrichtenden Beträge mittels Lastschrift von meinem u. a. Girokonto eingezogen werden. Eine Änderung meiner Bankverbindung werde ich der Bank umgehend **schriftlich** mitteilen.
Bitte beachten Sie, dass zwingend ein eigenes Girokonto erforderlich ist.

Kontonummer _____ Bankleitzahl _____ Kontoführendes Institut _____

Bitte auf Seite 3 unterschreiben!

WBS 117 440 0 0 1 1 3 7 8 7 8 8 2 9 6
PV-Nr. Marke Region Hdl.-Nr. Vk.-/Verm.-Nr. Vertriebsteam-Nr.

5. Persönliche Angaben des Zusatzkarten-Antragstellers

Der Kontoinhaber und unten stehender Familienangehöriger/Lebensgefährte beantragen die Zusatzkarte und **übernehmen gesamtschuldnerisch die Haftung für alle Aufwendungen**, die durch die Zusatzkarte verursacht werden. Kartenpreis und Umsatz werden dem Konto des Hauptkarten-Inhabers belastet.

Anrede Frau Herr Titel _____

Name, Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Nationalität deutsch oder andere _____

Geburtsort _____

abweichender Geburtsname _____

Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt lebend seit _____ (MM/JJJJ) Anzahl der Kinder _____

Berufliche Angaben

In welcher Berufsgruppe sind Sie tätig? Berufsschlüssel* _____

Nur bei Selbstständigen In welcher Branche sind Sie tätig? Branchenschlüssel* _____ In die Handwerksrolle eingetragen? ja nein

*siehe nachfolgende Informationen zur Berufsgruppe und Branche

Datenschutz/Einwilligung

Ihre Daten werden durch die vertragsschließende Gesellschaft zum Zweck der Antrags- und Bonitätsprüfung, Vertragsabwicklung und Kundenberatung verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten im erforderlichen Umfang auch an externe Dienstleister zur Vertragsabwicklung weitergegeben. Umgekehrt greifen wir auch auf externe Datenquellen zu, insbesondere bei der Bonitätsprüfung.

Die nachfolgenden Einwilligungen kann ich, sofern sie nicht Voraussetzung für den Vertragsschluss sind, ohne Einfluss auf den Vertrag durch Streichen des Absatzes oder gesonderte Mitteilung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

1. Gemeinsame Datenhaltung und Nutzung

Ich willige ein, dass die vertragsschließende Gesellschaft meine Daten (die im Antrag enthaltenen Daten, Bonitätsinformationen wie z. B. Schufa-Auskünfte, Daten aus dem Vertragsverlauf) und die mich betreffenden Dokumente (z. B. Anträge und Schreiben auch in digitalisierter Form) mit den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe* in gemeinsamen Datensammlungen führt, abgleicht und nutzt, soweit dies der Durchführung meiner jeweiligen Vertragsangelegenheiten dient.

Ich willige ein, dass mittels dieser gemeinsam genutzten Systeme meine Daten von den Gesellschaften* zu Zwecken der Antrags- und Bonitätsprüfung, der Vertragsabwicklung und Kundenberatung verarbeitet und genutzt werden. Diese Einwilligungen sind Voraussetzung für den Vertragsschluss.

2. Kundeninformationen per Post

Ich willige ein, dass meine Daten von den Gesellschaften* verwendet werden, um mir weitere Angebote zukommen zu lassen. Ich willige ein, dass meine Personalien und Produktdaten für Werbeaktionen des Volkswagen Konzerns verwendet werden. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken an sonstige Dritte übermittelt.

3. Bankauskünfte

Ich ermächtige meine kontoführende Bank ausdrücklich, der vertragsschließenden Gesellschaft allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Antrags- und Bonitätsprüfung zum Kreditkartenkonto erforderlich sind. Diese Ermächtigung gilt bis auf Widerruf bei der vertragsschließenden Gesellschaft und meiner kontoführenden Bank.

Stand: 1. September 2011 a

* zzt. Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Volkswagen Versicherung AG

SCHUFA-Klausel

Ich willige ein, dass die Volkswagen Bank GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Diese Einwilligung gebe ich freiwillig ab.

Unabhängig davon wird die Volkswagen Bank GmbH der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Volkswagen Bank GmbH oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Volkswagen Bank GmbH mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Volkswagen Bank GmbH fristlos gekündigt werden kann und die Volkswagen Bank GmbH mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Volkswagen Bank GmbH der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Volkswagen Bank GmbH oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die Volkswagen Bank GmbH zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Kontoführung und Zahlungsvereinbarung

Alle Umsätze werden bei Eingang mit sofortiger Wirkung auf Ihrem Kreditkartenkonto gebucht. Mit der/den Kreditkarte/n der Bank wird gleichzeitig die Einräumung eines Kreditrahmens beantragt. Weist das Kreditkartenkonto einen Sollsaldo aus, erfolgt der Ausgleich der Monatsrechnung in voller Höhe per Lastschrift vom angegebenen Konto. Nur bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen berechnet die Bank für die Inanspruchnahme des Kreditrahmens Zinsen, zzt. 1,15% pro Monat

(effektiver Jahreszins 14,71%). Mit der Zusendung des Begrüßungsschreibens und in den Kontoauszügen wird dem Kontoinhaber der persönliche Verfügungsrahmen für den Einsatz der Kreditkarte/n mitgeteilt. Der Rechnungsabschluss erfolgt monatlich. Wir verwenden bei der Berechnung des Scorewertes auch Anschriftendaten.

Konditionen: Stand 24. Dezember 2006

Identifikation (wird durch Ihren Ansprechpartner im Autohaus vorgenommen)

vorgelegte gültige Ausweise

Name
Zusatzkarten-
Inhaber/in _____

sämtliche
Vornamen _____

Personalausweis Reisepass

Nummer,
Aktenzeichen _____

ausstellende
Behörde _____

Ausstellungsdatum _____

Identifikation vorgenommen

Die persönlichen Angaben des Antragstellers im Kreditkartenantrag stimmen mit den Daten des vorgelegten gültigen Ausweises überein. Hiermit bestätige ich ausdrücklich, dass die Identifikation von mir entsprechend den Anforderungen des Geldwäschegesetzes durchgeführt worden ist. Die Bedeutung und die Notwendigkeit der Einhaltung des Geldwäschegesetzes sowie des Identifikations-Verfahrens sind mir bekannt.

Name des Verkäufers

Datum

Ort

Firmenstempel und Unterschrift des Verkäufers

Werbung per Telefon und E-Mail

Ich willige ein, dass meine Daten aus dem Antrag von den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe* verwendet werden, um mir weitere Finanzdienstleistungsangebote zu unterbreiten.

Bitte ankreuzen, falls gewünscht: per Telefon per E-Mail

Meine Einwilligung kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Sonderbedingungen** habe ich erhalten.
- Die **„Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“** sowie das **„Produkterläuterungsblatt“** habe ich erhalten.
- Ein **Exemplar der Widerrufsinformation** ist mir zur Verfügung gestellt worden.
- Die **vorvertraglichen Informationen inkl. der Informationen nach den Vorschriften des Fernabsatzes** habe ich erhalten.
- Ich **handele im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung** (insbesondere nicht als Treuhänder).
- Die **Unterschrift gilt auch für die Datenschutz-/Einwilligungsklausel und die SCHUFA-Klausel.**

Unterschrift des Antragstellers

Der Antragsteller beantragt hiermit ein Kreditkartenkonto zu den aufgeführten Bedingungen. Die Unterschrift gilt auch ggf. für die Einwilligung zur Werbung per Telefon und E-Mail.

Datum

Ort

Unterschrift des Hauptkarten-Inhaber/in

Unterschrift des Zusatzkarten-Inhaber/in

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholtten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Telefax-Nr. (0531) 2122836, E-Mail-Adresse: vwbank@vwfs.com

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für die VISA Kreditkarte

1. Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarte

Mit der Kreditkarte – VISA Card – nachfolgend Karte genannt, kann der Karteninhaber im In- und Ausland bei Vertragsunternehmen des VISA-Verbundes

- Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen.
- an zugelassenen Geldausgabemaschinen sowie an bestimmten Bankschaltern – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN), persönliches Passwort

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden. Sofern beantragt, wird ihm diese mit getrennter Post seitens der Volkswagen Bank – nachfolgend Bank genannt – übermittelt.

Für die Teilnahme am Verified by VISA-Verfahren benötigt der Karteninhaber ein persönliches Passwort, das er bei der Anmeldung zum Verified by VISA-Verfahren selbst bestimmt. Eine Änderung des persönlichen Passwortes ist jederzeit durch den Karteninhaber möglich.

3. Dispositionsrahmen (Nettodarlehensbetrag)

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwenden, so dass ein Ausgleich der Umsätze gewährleistet ist. Dem Karteninhaber wird für den Einsatz der Kreditkarte ein Verfügungsrahmen eingeräumt, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldo in Teilbeträgen kann der Verfügungsrahmen auch durch Telebanking-Aufträge in Anspruch genommen werden. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte gemeinsam und insgesamt zu. Er darf ohne vorherige Genehmigung durch die Bank nicht überschritten werden. Einschränkungen, welche die Bank nur aus wichtigem Grund vornimmt, werden dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte mitgeteilt. Der Karteninhaber der Hauptkarte kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte/n vereinbaren.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN identifiziert hat.
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Kontoführung

Die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber an die Bank geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto verrechnet. Bei Transaktionen – wie Bareinzahlungen, Telebanking und Überweisungsaufträgen – zu Gunsten des Kontos beginnt die Verzinsung am Tage des Zahlungseinganges. Bei Transaktionen zu Lasten des Kontos erfolgt die zinsmäßige Berücksichtigung einen Kalendertag nach Ausführung der Buchung.

Das Kreditkartenkonto ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht zugelassen.

Für ausreichende Deckung auf dem Girokonto ist Sorge zu tragen. Die Bank erstellt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich einen gemeinsamen Kontoauszug für Haupt- und Zusatzkarte, der ausschließlich an den Karteninhaber der Hauptkarte versandt wird. Der Karteninhaber hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Ziffer 17.5 bleibt hiervon unberührt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

6. Abrechnung

Forderungen der Bank gegen den Karteninhaber werden monatlich zu Lasten des im Antrag bezeichneten Girokontos mittels Lastschrift eingezogen. Der Einzug mittels Lastschrift erfolgt auch, sofern der Karteninhaber den Rechnungsbetrag in monatlichen Teilbeträgen ausgleicht. Eine gesonderte Vereinbarung über diese Rückzahlungsmöglichkeit ist erforderlich. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, jederzeit seine Abrechnungsmodalitäten zu ändern.

7. Tilgungsplan

Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber jederzeit unentgeltlich einen Tilgungsplan verlangen.

8. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ist die Summe aus dem Betrag des Kreditrahmens und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und sonstigen Kosten, die bei regulärem Vertragsablauf im Zusammenhang mit dem Kredit zu tragen sind. Die genaue Höhe des Gesamtbetrags kann derzeit nicht konkret angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Kreditrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.

9. Zahlungsverzug

Für ausbleibende Zahlungen werden wir Ihnen den uns dadurch entstandenen Schaden konkret in Rechnung stellen. Nach einer Vertragskündigung wird der gesetzliche Zinssatz in Rechnung gestellt. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredites erschweren.

10. Bargeldauszahlung

Die Karte berechtigt den Karteninhaber ferner, im Rahmen des Bargeldauszahlungsservices im In- und Ausland Bargeld abzuheben. Die Bargeldauszahlungsstellen werden als Vertragsunternehmen tätig. Die jeweiligen Höchstbeträge teilt die Bank dem Karteninhaber mit.

An Geldautomaten ist die PIN als weiteres Berechtigungsmerkmal neben der Karte einzugeben, bei Bargeldauszahlungen bei Banken o. Ä. ist ein gültiges Ausweispapier vorzulegen.

11. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem dazu vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben. Sie darf nur von ihm benutzt werden. Er hat die Karte mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren.

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis von der PIN und seinem persönlichen Passwort erlangt; insbesondere darf diese(s) Dritten nicht mitgeteilt und nicht auf der Karte vermerkt werden.

Bei der Eingabe der PIN bzw. des persönlichen Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte diese(s) nicht ausspähen können. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte und der PIN ist bzw. die Kreditkartennummer und das persönliche Passwort kennt, hat die Möglichkeit Verfügungen mit der Karte zu tätigen (z. B. Bargeld am Geldautomaten abzuheben oder Transaktionen im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens über das Internet zu veranlassen).

Bei Kreditkartenzahlungen im Internet darf das persönliche Passwort nur eingegeben werden, wenn die Eingabemaske die persönliche Begrüßung korrekt aufführt. Sollte die persönliche Begrüßung nicht oder fehlerhaft angezeigt werden, wird der Karteninhaber dies der Bank unverzüglich mitteilen.

Bei Abhandenkommen der Karte oder bei missbräuchlichen Verfügungen bzw. bei Verdacht darauf, hat der Karteninhaber unverzüglich die Bank zu unterrichten, damit die Karte gesperrt werden kann. Der Karteninhaber kann eine Sperranzeige gegenüber der Bank über die ihm gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben. Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung oder sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

Bei missbräuchlichem Einsatz der Karte ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

12. Abwicklung des Zahlungsvorganges

Bei Verwendung der Karte ist entweder

- ein vom Vertragsunternehmen ausgestellter Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind oder
- bei elektronischer Nutzung der Karte als weiteres Berechtigungsmerkmal die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer und das Verfalldatum der Karte bzw. im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens zusätzlich sein persönliches Passwort angeben.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung und somit gegenüber der Bank die unwiderrufliche Weisung, die unter Einsatz der Karte getätigten Umsätze zu honorieren. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

13. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die VISA Card an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Erstattungspflicht des Kunden besteht nur dann nicht, wenn von ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz der Karte keine wirksame Weisung zur Begleichung des Umsatzes erteilt wurde. Reklamationen aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, hat der Kunde unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären.

14. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

15. Umrechnung von Forderungen in fremder Währung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

16. Zinsen und Entgelte

Der Guthabenzinssatz ist variabel. Die Bank ist berechtigt, diesen Zinssatz nach billigem Ermessen (gemäß §315 BGB) zu ändern. Der Karteninhaber kann den aktuellen Zinssatz jederzeit telefonisch bei den Kundenberatern der Bank abfragen. Zudem wird die jeweils aktuelle Guthabenzinssatz auch unter www.volkswagenbank.de bekannt gegeben.

Wenn ein Karteninhaber eine im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Karteninhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Bank ist berechtigt, für die Überlassung der Kreditkarte, für die Nutzung des Bargeldauszahlungsservices und für den Einsatz der Karte im Ausland – ausgenommen Zahlungen in Euro – ein Entgelt zu erheben sowie der Bank von Dritten für die vorgenannten Tatbestände in Rechnung gestellte Entgelte dem Karteninhaber zu belasten.

Folgende Entgelte sowie der Sollzinssatz bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldo in Teilbeträgen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“:

- Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag in Staaten innerhalb des EWR in EWR-Währungen. Die zum EWR gehörenden Staaten sowie die derzeitigen EWR-Währungen sind dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen,
- Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten zu solchen Zahlungsdiensten, soweit diese gesetzlich zugelassen sind.

Änderungen dieser Entgelte oder des Sollzinssatzes werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. **Werden dem Karteninhaber Änderungen angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen.** Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

17. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

17.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

17.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 14 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 17.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

17.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 17.1 und 17.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht – für nicht autorisierte Kartenverfügungen, – bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, – für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und – für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

17.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer 17.1 – 17.3

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 17.1 – 17.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 17.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

17.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass – bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und – der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungs-umtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

17.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nr. 17.1 – 17.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

18. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

18.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,
- so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50,- Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung) trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50,- Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder VISA schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl bzw. das persönliche Passwort auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl bzw. das persönliche Passwort einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

18.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder VISA angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

19. Haftung des Kreditinstitutes

Die Vertragsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die Karte zu akzeptieren. Wenn dieses im Einzelfall nicht geschehen sollte, haftet die Bank nur, wenn ihr grobes Verschulden zur Last fällt.

20. Zusatzkarte/Gesamtschuldnerische Haftung

Ein Antragsteller kann zusammen mit dem Karteninhaber der Hauptkarte eine Zusatzkarte beantragen.

Für diese Zusatzkarte wird mit dem Antragsteller und dem Karteninhaber der Hauptkarte ein einheitlicher Vertrag mit allen in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen geschlossen, die auch für den Karteninhaber der Zusatzkarte gelten.

Der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte haften für die mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze erfolgt über das Kreditkartenkonto des Karteninhabers der Hauptkarte.

21. Änderung oder Ergänzung der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

22. Gültigkeit/Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Karteninhaber kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Bank darf das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Die Jahresgebühr wird jährlich erhoben. Sie ist zu Beginn eines jeden Laufzeitjahres fällig.

Eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens der Bank ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Vertragsverhältnisses gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Mit der Kündigung werden sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte/n nicht mehr benutzt werden. Sie ist/sind unverzüglich und ungefordert sowie entwertet an die Bank zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht an der/den Karte/n ist ausgeschlossen.

Der Inhaber der Zusatzkarte kann für sich alleine das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Karte an die Bank zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Inhaber der Hauptkarte bzw. den Mitantragsteller wird erst mit Rückgabe der Zusatzkarte wirksam. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen über der Zusatzkarte nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

Die Bank behält sich das Recht vor, das Verified by VISA-Verfahren mit einer Frist von zwei Monaten zu beenden.

23. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte/n bleibt/bleiben im Eigentum der Bank. Sie ist/sind nicht übertragbar.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die Karte/n ist/sind nur für den auf der/den Karte/n angegebenen Zeitraum gültig.

24. Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

25. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

26. Einlagensicherungsfonds

26.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit diese Verbindlichkeiten nicht vom Schutzzumfang der Heimatlandeinlagensicherung umfasst sind. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

26.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Sonderbedingungen für die Direkt-Rabatte der VISA Kreditkarte

1. Direkt-Rabatte beim Tanken

Bezahlt der Kreditkarteninhaber seine Tankrechnung mit der VISA Kreditkarte, erstattet die Bank 1 % des Rechnungsbetrages auf das Kreditkartenkonto. Dies gilt bis zu einem jährlichen Tankumsatz von max. 2.000,- Euro weltweit an allen Tankstellen, die eine VISA Card akzeptieren. Der Jahreszeitraum beginnt mit der Buchung des ersten Tankumsatzes.

2. Rückvergütung beim Reisen

Der Kreditkarteninhaber kann über das Reise-Center der Bank Pauschalreisen aus einer Auswahl bekannter deutscher Reiseanbieter buchen. Die Abwicklung erfolgt über das Reise-Center. Zwischen der Bank und dem Kreditkarteninhaber kommt kein Vertrag bzgl. der gebuchten Reise zustande. Zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem jeweiligen Reiseanbieter gelten die allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Reiseanbieters.

Bei Buchung über das Reise-Center der Bank erhält der Kreditkarteninhaber, sofern er die Buchung mittels der VISA Kreditkarte bezahlt, innerhalb von 12 Wochen nach seiner Reiserückkehr von der Bank eine Rückvergütung in Höhe von 5 % des Buchungspreises direkt auf das Kreditkartenkonto gutgeschrieben. Im Falle der Stornierung der Buchung wird auf die Stornogebühren keine Rückvergütung gewährt.

Die Rückvergütung gilt nicht für die Steuern, zusätzliche Gebühren und vergleichbare Aufschläge.

26.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

26.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

26.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

27. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt.

28. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Der Darlehensnehmer hat Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren bei dem Bundesverband deutscher Banken e.V., Burgstraße 28, 10178 Berlin. Die Verfahrensordnung ist bei diesem Verband erhältlich und abrufbar unter www.bankenverband.de.

29. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Braunschweig, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: 1. Juli 2011

3. Umsatzbonus

Am Ende eines Kartengültigkeitsjahres wird der Gesamtumsatz der Karte ohne Berücksichtigung der Bargeldverfügungen ermittelt und gemäß folgender Staffel ein Umsatzbonus gewährt.

Ab 4.000,- Euro Jahresumsatz = 10,- Euro

Ab 6.000,- Euro Jahresumsatz = 20,- Euro

Ab 8.000,- Euro Jahresumsatz = 30,- Euro

Ab 12.000,- Euro Jahresumsatz = 45,- Euro

Nach Gewährung des Umsatzbonus wird die Umsatzsumme auf Null gesetzt. Gleiches gilt für den Zusatzkarteninhaber. Die Umsätze der Haupt- und eventuellen Zusatzkarte werden getrennt berechnet.

4. Modifikation und Wegfall der Direktrabatte

Die Bank behält sich vor, die Rabatte zu modifizieren. Das Recht zur Modifikation umfasst insbesondere auch den vollständigen Wegfall der Rabatte.

Modifiziert die Bank die Rabatte zum Nachteil des Kunden, so gelten die Regelungen gemäß Ziffer 21. der Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für die VISA Kreditkarte.

Stand: 31. Oktober 2009

Bedingungen für Buchungen zu Lasten des Plus Kontos, Kreditkarten- und Orderkontos

Für die Ausführung von Buchungsaufträgen zu Lasten der o.g. Konten (nachfolgend Buchung genannt) von Kunden gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Erteilung des Buchungsauftrags und Autorisierung

(1) Verfügungen über das Guthaben können jederzeit bargeldlos zu Gunsten des genannten Hausbankkontos per Online-Banking, telefonischem (Telebanking) oder schriftlichem Buchungsauftrag vorgenommen werden. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Buchungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.5). Hält der Kunde bei der Ausführung der Buchung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Buchungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Buchungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang mit.

1.2 Zugang des Buchungsauftrags bei der Bank

(1) Der Buchungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server oder beim Telebanking am Telefon).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Buchungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Buchungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Buchungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmepunkt ein, so gilt der Buchungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.3 Widerruf des Buchungsauftrags

Nach dem Zugang des Buchungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.2 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

1.4 Ausführung des Buchungsauftrags

(1) Die Bank führt den Buchungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.1 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.1 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Buchung ausreichendes Guthaben oder ausreichender Verfügungsrahmen (bei Kreditkarte mit Teilrückzahlungsvereinbarung) in Euro vorhanden ist.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Buchung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Buchung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen.

1.5 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Buchungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg telefonisch oder schriftlich geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der

Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Buchungsbetrag wieder herausgeben.

1.6 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchungsauftrags zu unterrichten.

1.7 Entgelte

Die sich auf Buchungen sowie auf Erfüllung von Nebenpflichten zu Buchungen beziehenden Entgelte – soweit solche Entgelte gesetzlich zugelassen sind – ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der sich auf Buchungen beziehenden Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. **Werden dem Kunden Änderungen der sich auf Buchungen beziehenden Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen.** Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Buchungen innerhalb Deutschlands in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Buchungsauftrag folgende Angaben machen: Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl oder Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers sowie Betrag in Euro.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Buchungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Buchungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.2).

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattungsansprüche

Erstattungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3.2 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Buchung oder bei einer nicht autorisierten Buchung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischenengeschalteten Stelle zur Last fällt, – eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischenengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Buchungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.3.2 oder bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Buchung ist ausgeschlossen, – wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Buchungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

– soweit die Buchung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 und 2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen oder aufgrund nicht autorisierter Buchungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Buchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Stand: 31. Oktober 2009

Bedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen)

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet und erhalten jeweils eigene Identifikations- und Legitimationsmedien. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Einzüge per Online-Banking sind pro Transaktion bis zu 1.000.000,- Euro möglich. Darüber hinausgehende Einzahlungen können telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Verfügungen per Online-Banking sind in Höhe von 25.000,- Euro pro Tag möglich. Die mit der Bank für die Nutzung des Online-Banking vereinbarten Verfügungsmitel können telefonisch oder schriftlich kontenindividuell geändert werden.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der Bank vereinbarten und von dieser zur Verfügung gestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. Kundennummer und Einmalkennwort) und Authentifizierungsinstrumente (z. B. Bankey bei Nutzung des Girokontos), um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der ersten Anmeldung sein Einmalkennwort sofort zu ändern und sich ein neues, persönliches Kennwort zu vergeben. Das Kennwort sollte in regelmäßigen Abständen geändert werden. Das alte Kennwort verliert bei Änderung seine Gültigkeit.

Im Rahmen der Bankey-Zuordnung überträgt der Teilnehmer die Seriennummer an die Bank und ordnet somit den betreffenden Bankey dem Teilnehmer definitiv zu.

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- Kundennummer und persönliches Kennwort,
- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur.

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Die TAN beziehungsweise die elektronische Signatur können dem Teilnehmer auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:

- auf einer Liste mit einmal verwendbaren TAN,
- mittels eines TAN-Generators, der Bestandteil einer Chipkarte oder eines anderen elektronischen Geräts zur Erzeugung von TAN ist,
- mittels eines mobilen Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobileTAN),
- auf einer Chipkarte mit Signaturfunktion oder
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

Für eine Chipkarte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.

3. Zugang zum Online-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- dieser die Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung (Kundennummer und seine PIN oder sein persönliches Kennwort) oder elektronische Signatur übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperrung des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen. In den von der Bank angegebenen Fällen hat der Teilnehmer jeweils eine Bankey-generierte TAN einzugeben.

4. Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) in den von der Bank im Einzelnen angegebenen Fällen zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN oder elektronische Signatur) autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeit-

punkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen.

6. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Wählt der Kontoinhaber die ausschließliche Online-Kontoführung, so wird die Bank die Kontoauszüge online – d.h. über das Medium Internet (im .pdf-Format) – zur Verfügung stellen. Greift der Teilnehmer auf das Online-Postfach, in welchem die Kontoauszüge bereitgestellt sind, länger als 90 Tage nicht zu, ist die Bank berechtigt, die Kontoauszüge in Papierform zu erstellen und dem Teilnehmer auf dem Postwege gegen Auslagensatz zuzusenden.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Ein Zugriff auf das Online-Banking über andere Zugänge als dem Teilnehmer durch die Bank mitgeteilten direkten Zugang geschieht auf das Risiko des Teilnehmers. Wenn der Teilnehmer die Internetadresse der Bank nicht direkt eingibt, also z. B. über Links auf die Seiten des Online-Banking zugreift, besteht die Gefahr, dass die Identifizierungs- und Authentifizierungsdaten des Teilnehmers Dritten zugänglich werden.

7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
 - sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
- Denn jede andere Person, die im Besitz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals und/oder Authentifizierungsinstrumentes ist, kann das Online-Banking-Verfahren im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstrumentes zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem oder auf der Festplatte des PC) oder notiert werden.
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Die PIN und der Nutzungscode für die elektronische Signatur dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperrung oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Beim mobileTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- Die Identifikations- und Legitimationsmedien sind nach Beendigung der Online-Banking-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen, soweit ein solches verwandt wird, und sicher zu verwahren.

7.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verwendeten Systeme und Anwendungen (z. B. der PC und die dazugehörige Software) eine einwandfreie Abwicklung gewährleisten. Insbesondere ist dabei die regelmäßige Überprüfung mit aktuellen Verfahren/Werkzeugen auf Viren durchzuführen und

der PC/die internetfähigen Endgeräte des Teilnehmers so zu schützen, dass kein unbefugter Zugang eines Dritten zu den Systemen des Teilnehmers möglich ist.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten
Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
 - die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals
- fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die folgenden Kontaktdaten mitteilen:

– Betrugsverdacht Hotline: (0531) 212 16 12

– betrug@volkswagenbank.de

Weiterhin kann der Teilnehmer im Online-Dialog eine selbstständige Sperre seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals und seines Authentifizierungsinstruments vornehmen.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,
- muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen;
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht;
- sich der Teilnehmer dreimal mit einem falschen Persönlichen Sicherheitsmerkmal anmeldet.

Bei Transaktionen, die die Eingabe eines von einem Authentifizierungsinstrument zur Verfügung gestellten Sicherheitsmerkmals (z. B. Bankkey-generierten TAN) erfordern, sperrt die Bank das Authentifizierungsinstrument (z. B. den Bankkey) und den Online-Banking-Zugang, wenn dreimal hintereinander Transaktionen mit falschem Sicherheitsmerkmal übermittelt werden.

(2) Die Bank wird dem Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre eine Information über diese Sperre durch Anzeige im Online-Dialog zur Verfügung stellen.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Authentifizierungsinstruments

(1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscodes für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Ein TAN-Generator sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge eine falsche TAN eingegeben wird.

(4) Die in Absätzen 1, 2 und 3 genannten Authentifizierungsinstrumente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,- Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150,- Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1, Absatz 1),

- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 7.2, Absatz 2, 1. Spiegelstrich),

- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2, Absatz 1, 2. Spiegelstrich),

- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 7.2, Absatz 2, 3. Spiegelstrich),

- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2, Absatz 2, 4. Spiegelstrich),

- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2, Absatz 2, 5. Spiegelstrich),

- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nummer 7.2, Absatz 2, 6. Spiegelstrich),

- beim mobileTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2, Absatz 2, 7. Spiegelstrich).

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu den Ausführungsfristen, Annahmefristen und Geschäftstagen im Zahlungsverkehr

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Buchungen

Alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember

Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomat:

Jeder Tag

Hinweise:

- Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind.
- Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

Buchungsaufträge zu Lasten der o.g. Konten

Dies sind Buchungen, die per Online-Banking, Telefon-Banking oder schriftlich erteilt werden. Buchungsaufträge sind nur innerhalb Deutschlands in Euro-Währung möglich.

a. Annahmefrist(en) für Buchungsaufträge

16.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

b. Ausführungsfristen für Buchungen innerhalb Deutschlands in Euro

Die Bank stellt sicher, dass der Buchungsbetrag (z.B. beim Telefon-Banking oder Online-Banking) in Euro innerhalb Deutschlands beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens nach 3 Geschäftstagen, für in Papierform ausgelöste Buchungen spätestens nach 4 Geschäftstagen eingeht.

VISA Card

Ausführungsfrist für Zahlungen der Bank aus VISA Card-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank stellt sicher, dass der Kartenzahlungsbetrag bei Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ oder bei Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹ werden baldmöglichst bewirkt.

Entgelte

Hier sind lediglich die Preise aufgeführt, die sich auf Zahlungsdienste beziehen. Eine komplette Übersicht aller Preise können Sie dem kompletten Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.

Sollzinsen des Kreditkartenkontos

Nur bei vereinbarter Rückzahlung in Teilbeträgen

- Zinssatz pro Monat 1,15 % pro Monat
- Effektiver Jahreszins 14,71 % pro Jahr

Kreditkartenjahresgebühren VISA Card

- Hauptkarte 20,00 Euro
- Zusatzkarte 15,00 Euro
- Karte mit Galerie-/Kooperationspartner-Motiv zusätzlich 5,00 Euro

Sonderleistungen/sonstige Preise

- **Gebühr für Ersatzkarte** (sofern Karteninhaber ein Verschulden trifft) 15,00 Euro
- **Gebühr für PIN-Ersatz** 5,00 Euro

Bargeldverfügungsbeträge mit der VISA Card:

- Bei Verwendung der VISA Card mit PIN am Bargeldautomaten/Bankschalter im In- und Ausland
- täglich bis zu 500,00 Euro
- innerhalb von 7 Tagen bis zu 2.000,00 Euro

Barauszahlungsgebühren mit der VISA Card:

- an eigenen Geldausgabeautomaten kostenfrei
- Schalterverfügungen bei Drittbanken 3 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 5,00 Euro
- Geldausgabeautomat VISA 3 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 5,00 Euro

Wenn das Girokonto der Volkswagen Bank/Audi Bank als Einzugsbankverbindung beim VISA Card Kreditkartenkonto hinterlegt ist, dann gelten folgende Barauszahlungsgebühren für die VISA Card:

- weltweite Auszahlung an fremden Geldausgabeautomaten mit der VISA Card kostenfrei

Gilt nur bei Young Giro:

- Auszahlungen an fremden Geldausgabeautomaten mit der VISA Card zwei mal pro Monat (betragsunabhängig) innerhalb Deutschlands und in Euroland kostenfrei
- Bei jeder weiteren Auszahlung (betragsunabhängig) 2,00 Euro

Zahlungsverkehr

- Buchungen zu Lasten des Kreditkartenkontos
- Buchung (Telebanking-/Online-Banking-Aufträge) kostenfrei
- Eilbuchung mittels Telefax, Telex o. Ä. 20,00 Euro

Rücklastschriften

- von im Lastschriftverfahren eingezogenen fälligen Zahlungen. Dies gilt nur, wenn der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist 7,50 Euro
- zzgl. fremde Gebühr (derzeit 3,00 Euro)

Kontoauszüge

- Papierauszug im Rahmen der monatlichen Abrechnung bei Standardkontoführung kostenfrei
- Papierauszug bei ausschließlicher Online-Kontoführung Online.pur (pro Versand) auf Verlangen des Kunden 0,55 Euro

Duplikate von Belegen, z. B. Kontoauszugskopien, Steuerbescheinigungen auf Verlangen des Kunden

5,00 Euro

Sperren einer Kreditkarte auf Veranlassung des Kunden

kostenfrei

Einsatz der Kreditkarten im Ausland

- Euroland kostenfrei
- Nicht-Euroland 1,75 % vom Umsatz (ausgenommen Zahlungen in Euro- diese sind kostenfrei)

Umrechnung von Forderungen in fremder Währung

Werden mit der Karte Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, so werden diese zu dem im Referenzpreissystem „Euro FX“ festgelegten Geldkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages in Euro umgerechnet. Fehlt ein solcher Kurs, so wird die fremde Währung zum entsprechenden Marktkurs umgerechnet.

Stand: 31. Oktober 2009

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Slowakische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Volkswagen Bank GmbH – Vorvertragliche Informationen inkl. der Informationen nach den Vorschriften des Fernabsatzes

Informationen zur Berufsgruppe und Branche

A. Allgemeine Informationen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stellen wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung:

Die Volkswagen Bank GmbH (künftig Bank), Gifhorner Straße 57, 38093 Braunschweig, eingetragen im Handelsregister Braunschweig HRB 1819, wird vertreten durch die Geschäftsführung Rainer Blank (Sprecher), Dr. Michael Reinhart und Torsten Zibell. Die E-Mail-Adresse der Bank lautet vwbank@vwfs.com.

Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und damit zusammenhängende Geschäfte. Die Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn). Die Bank wird im Institutsregister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der ID 100178 geführt. Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt insbesondere über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Die Bank ist Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V..

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des Kontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Kontovertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Vertrages erklärt.

Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig.

Der Kontoinhaber kann während der Vertragslaufzeit jederzeit verlangen, dass ihm die Vertragsbedingungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen in einer Urkunde in Textform zur Verfügung gestellt werden.

Soweit sich während des Vertragsverhältnisses unser Name, unsere für die Kundenkommunikation bedeutenden Anschriften oder E-Mail-Adressen, die Aufsichtsbehörden oder relevante öffentliche Register, in die wir eingetragen sind, sowie Registernummern oder gleichwertige in diesen Registern verwendete Kennungen ändern, werden wir unverzüglich auf unserer Internetseite darüber unterrichten.

Stand: 31. Oktober 2009

B. Informationen zum Produkt

1. Über das Kreditkartenkonto kann mit der/den Kreditkarte/n im Rahmen des dem Kontoinhaber mitgeteilten persönlichen Kreditrahmens verfügt werden.

2. Guthaben können per Telefon- oder per Online-Banking auf das Kreditkartenkonto, bzw. zurück auf das Girokonto des Kunden, übertragen werden.

3. Die Kreditkartensätze werden gesammelt einmal pro Monat (ohne Sollzinsenberechnung) dem Girokonto des Kunden in einem Gesamtbetrag belastet.

Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldo in monatlichen Teilbeträgen werden Sollzinsen berechnet.

Soweit ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto gehalten wird, erfolgt die Belastung von Kartenumräumen mit sofortiger Wirkung.

4. Für Barabhebungen mit der Kreditkarte entstehen Kosten in Höhe von zzt. 3% mindestens 5,- Euro vom Auszahlungsbetrag.

5. Umsatzbezogene Rabatte bzw. Boni entnehmen Sie bitte den „Sonderbedingungen für die Direkt-Rabatte der VISA Kreditkarte“.

6. Die Jahresgebühr für die Kreditkarte beträgt zzt. 20,- Euro, für die Zusatzkarte werden zzt. 15,- Euro berechnet. Bei Auswahl eines Galerie-Motives werden zzt. zusätzlich 5,- Euro Jahresgebühr berechnet.

7. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Karteninhaber kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Bank darf das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten kündigen.

Stand: 31. Oktober 2009

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholt Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Telefax-Nr. (0531) 2122836, E-Mail-Adresse: vwbank@vwfs.com

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Berufsgruppenschlüssel

001 Facharbeiter
002 Arbeiter (auch Hilfsarbeiter)
003 Leitender Angestellter/Manager
004 Angestellter
005 Richter/Beamter (gehobener/höherer Dienst)
006 Beamter (einfacher/mittlerer Dienst)
007 Selbstständiger/Freiberufler/Landwirt
008 Hausfrau/-mann
009 Rentner/Pensionär
010 Personen ohne Berufsausbildung, Sozialhilfeempfänger
011 Auszubildender
012 Student
013 Schüler
014 Offizier/Berufssoldat
015 Zeitsoldat
016 Kraftfahrer
017 Saisonarbeiter
018 Gaststättengewerbe-Bediensteter
019 Abhängig beschäftigte Vertreter
020 Wehr-/Zivildienstleistender
021 Diplomat
022 Asylbewerber
023 In der Landwirtschaft abhängig Beschäftigte
024 Kranken- und Pflegepersonal, angestellte Ärzte
025 Akademischer Beruf, abhängig beschäftigt
026 Arbeitslos

Branchenschlüssel

070 Landwirtschaft und Jagd
080 Forstwirtschaft
090 Fischerei und Fischzucht
100 Kohlenbergbau, Torfgewinnung
110 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen
120 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
130 Erzbergbau
140 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
150 Ernährungsgewerbe
160 Tabakverarbeitung
170 Textilgewerbe
180 Bekleidungsindustrie
190 Ledergewerbe
200 Holzgewerbe
210 Papiergewerbe
220 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
230 Kokerer, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruttstoffen
240 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
250 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
260 Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
270 Metallherstellung und -bearbeitung
280 Herstellung von Metallherzeugnissen
290 Maschinenbau
300 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
310 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. Ä.
320 Rundfunk- und Nachrichtentechnik
330 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren
340 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
350 Sonstiger Fahrzeugbau
360 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
370 Recycling
400 Energieversorgung
410 Wasserversorgung
450 Baugewerbe
500 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen
510 Handelsvermittlung und Großhandel
520 Einzelhandel
550 Gastgewerbe
600 Landverkehr
610 Schifffahrt
620 Luftfahrt
630 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung
640 Nachrichtenübermittlung, Post, Telefon, Rundfunk, Fernsehen
671 Mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten
672 Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
70A Wohnungsunternehmen
70B Sonstiges Grundstückswesen
710 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
720 Datenverarbeitung und Datenbanken
730 Forschung und Entwicklung
74A Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen
74B Beteiligungsgesellschaften
800 Erziehung und Unterricht
850 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
900 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
920 Kultur, Sport und Unterhaltung
930 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift	Gifhorner Straße 57, 38093 Braunschweig, vertreten durch die Geschäftsführung
Kreditvermittler Anschrift	

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	VISA Card – Kreditrahmen mit einer wiederholten vollständigen oder teilweisen Inanspruchnahmefähigkeit/Verfügungsmöglichkeit und einer vereinbarten (Mindest-) Rückzahlungsrate.
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.	Der Gesamtkreditbetrag beträgt 1.000,00 Euro
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.	Der Kreditrahmen kann wie folgt in Anspruch genommen werden: Kreditkarteneinsatz (Kartenverfügungen), Verfügungen am Geldautomaten sowie per Telebanking/Online-Banking auf das vertraglich angegebene Referenzkonto. Die Inanspruchnahme ist möglich nach Vertragsschluss bzw. zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.
Laufzeit des Kreditvertrags	Unbefristet
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: Sie müssen eine monatliche Mindestrate von 2 % des Gesamtbetrags der Monatsrechnung/des in Anspruch genommenen Betrags, mind. jedoch 50,00 Euro, leisten. Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten: In den Mindestraten sind die bei vertragsgemäßer Rückzahlung entstehenden Zinsen und Kosten anteilig enthalten.
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	Der Gesamtbetrag ist die Summe aus dem Betrag des Kreditrahmens und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und sonstigen Kosten, die Sie bei regulärem Vertragsverlauf im Zusammenhang mit Ihrem Kredit zu tragen haben. Die genaue Höhe des Gesamtbetrags kann im Zeitpunkt der Erteilung dieser Information nicht angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Kreditrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	Der Sollzinssatz von 13,80 % jährlich ist veränderlich. Die Bank ist berechtigt, diesen Zinssatz nach billigem Ermessen zu ändern. Änderungen dieses Zinssatzes werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	Der effektive Jahreszinssatz beträgt 14,71 % jährlich. Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 PAngV berechnet. Dabei wurden die in dieser Standardinformation enthaltenen Angaben (Gesamtkreditbetrag, Laufzeit, Teilzahlungen, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zugrunde gelegt.

<p>Ist – der Abschluss einer Kreditversicherung oder – die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</p>	<p>Nein Nein</p>
<p>Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit</p>	<p>Die Zinsen werden taggenau vom in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet und mit der monatlichen Mindestrate in Rechnung gestellt.</p>
<p>Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)</p>	<p>Für die Verwendung der Kreditkarte fallen folgende Kosten an:</p> <p>Jahresgebühr Kreditkarte zur Zeit: – Hauptkarte = 20,00 Euro – Zusatzkarte = 15,00 Euro – Galeriemotiv = zzgl. 5,00 Euro pro Karte</p> <p>Entgelt für den Einsatz der Kreditkarte in Staaten ohne Euro-Währung (ausgenommen Zahlungen in Euro – diese sind kostenfrei): – 1,75 % vom Umsatz</p>
<p>Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</p>	<p>Für ausbleibende Zahlungen werden wir Ihnen den uns dadurch entstandenen Schaden konkret in Rechnung stellen. Nach der Vertragskündigung werden wir Ihnen den gesetzlichen Zinssatz für Verzugszahlungen in Rechnung stellen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.</p>

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

<p>Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.</p>	<p>Ja</p>
<p>Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</p>	<p>Ja</p>
<p>Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.</p>	<p>Vor der Darlehensvergabe nehmen wir unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eine Datenbankabfrage vor.</p>
<p>Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</p>	<p>Bei positiver Kreditentscheidung wird Ihnen auf Verlangen eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs ausgehändigt.</p>

VISA Kreditkarte

Produkterläuterungsblatt

gemäß EU-Verbraucherkreditrichtlinie

1. Zweck des Vertrages

Mit der VISA Kreditkarte kann der Karteninhaber im In- und Ausland bei Vertragsunternehmen des VISA-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und an zugelassenen Geldausgabeautomaten sowie an bestimmten Bankschaltern – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen.

Dem Karteninhaber wird für den Einsatz der Kreditkarte ein Verfügungsrahmen eingeräumt. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte gemeinsam und insgesamt zu. Er darf ohne vorherige Genehmigung durch die Bank nicht überschritten werden. Einschränkungen, welche die Bank nur aus wichtigem Grund vornimmt, werden dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte mitgeteilt. Der Karteninhaber der Hauptkarte kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte/n vereinbaren.

Das Kreditkartenkonto ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht zugelassen.

Die genauen Modalitäten können dem ausgehändigten Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ entnommen werden.

2. Rückzahlung

Die Kreditkartenumsätze werden gesammelt einmal pro Monat (ohne Sollzinsberechnung) dem Girokonto des Kunden in einem Gesamtbetrag belastet. Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in monatlichen Teilbeträgen werden Sollzinsen berechnet. Soweit ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto gehalten wird, erfolgt die Belastung von Kartenumsätzen mit sofortiger Wirkung.

3. Zahlungsverzug

Im Falle einer Kündigung oder eines Zahlungsverzugs werden sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

Ein Verzug bei der Rückzahlung des Darlehens/Teilbetrages kann schwerwiegende Konsequenzen für den Kunden haben. Kommt er in Verzug, wird die Bank den ihr dadurch entstandenen Schaden konkret in Rechnung stellen (z. B. Mahnkosten).

Eine Kündigung hat insbesondere zur Folge, dass die Bank für das ausstehende Restdarlehen den gesetzlichen Verzugszinssatz berechnet. Der jährliche Verzugszinssatz liegt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.